

Resolution des Aufsichtsrates der Elektroaltgeräte Koordinierungsstelle GmbH

Im Hinblick auf die geplante Novelle des AWG hält der Aufsichtsrat der Elektroaltgeräte-Koordinierungsstelle GmbH (EAK) folgende Punkte fest, die bei einer eventuellen Neugestaltung des Prüfsystems zu berücksichtigen sind:

1. Ist-Situation Systempartnerprüfungen

Derzeit werden die Systemteilnehmer gemäß dem Genehmigungsbescheid von durch die Sammel- und Verwertungssystemen (Systeme) beauftragten unabhängigen Wirtschaftsprüfern geprüft:

- Bezogen auf die jeweilige Sammel- und Verwertungskategorie werden mindestens 80% der unter Vertrag genommener Massen innerhalb von 3 Jahren überprüft.
- Diese Überprüfungen erfolgen nach dem Zufallsprinzip. Dazu werden Prüfberichte erstellt.
- Diese Prüfungsergebnisse stehen derzeit nur den Systemen zur Verfügung.
- Das Ministerium wird von den Systemen über die laufende Prüftätigkeit durch die Geschäftsberichte informiert.

Mit vertraglich vereinbarten Prüf- und Kontrollrechten sowie Nachmeldungsverpflichtungen und Pönalen, wird zwar in allen Systemteilnahmeverträgen sichergestellt, dass teilnehmende Hersteller geprüft werden und zu Nachmeldungen verpflichtet sind. Auch sind hier Pönalen bei wesentlichen Mindermeldungen festgehalten, wobei jedoch die tatsächliche Einhebung dieser Strafzahlungen durch die Systeme nicht bekannt ist.

2. Verbesserungspotentiale

Der Aufsichtsrat der EAK sieht auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre folgende Verbesserungspotentiale:

- Durch die Verpflichtung 80% der Masse zu prüfen, werden schwerpunktmäßig vor allem sehr große Unternehmen in ständiger Abfolge geprüft, kleine und mittlere Systemteilnehmer hingegen äußerst selten. Dies sollte durch ein geändertes und einheitliches Prüfkonzept verbessert werden. Ziel sollte es sein, dass mehr Unternehmen unabhängig von der Größe geprüft werden.
- Bei begründeten Verdachtsfällen, die sich z.B. auf Grund des Auseinanderklaffens von gemeldeten Mengen und Marktrecherchen ergeben, besteht derzeit keine Möglichkeit diese Unternehmen oder Bevollmächtigte innerhalb kurzer Frist zu überprüfen, da es langfristige Prüfpläne der Systeme gibt (3-Jahres-Konzept). Hier sollte in Zukunft die Möglichkeit eingeräumt werden, durch eine objektive Stelle initiiert kurzfristig vor Ort Prüfungen durchzuführen.
- Es gibt derzeit keinen detaillierten Überblick, welche Prüfungen durchgeführt werden und zu welchen Ergebnissen diese führen. Dafür sollten in einer zentralen Stelle die Ergebnisse konsolidiert und auch für das Ministerium aufbereitet werden.
- Ausländische Kunden können ihren Verpflichtungen durch einen „Bevollmächtigten“ erfüllen. Die Systeme stellen sich dazu zur Verfügung. Im Gegensatz zu den anderen in Verkehr-Setzern, werden die Systeme in ihrer Rolle als Bevollmächtigte derzeit nicht geprüft. Diese Ungleichbehandlung soll beseitigt werden.

3. Vorschlag: Zusätzliche Kompetenz und zentrale Verwaltung durch die EAK

Der Aufbau und Betrieb einer neuen zentralen Prüfungsstelle analog zur VKS würde sehr viel Zeit und Geld kosten. Diese Mehraufwände müssten über die Systeme an die

Konsumenten abgewälzt werden. Eine derartige neu einzurichtende eigene zentrale Prüfstelle für den EAG- und Batteriebereich, könnte ihre Arbeit nicht so rasch aufnehmen, wie die Systeme selbst eine Adaptierung vornehmen können.

Statt der Einrichtung einer neuen Prüfungsinstanz schlagen wir vor, der EAK für die EAG und Altbatterien-Bereich eine zusätzliche Koordinierungskompetenz sowie die zentrale Verwaltung der Systempartnerprüfungen zu übertragen. Dies kann kurzfristig durchgeführt werden kann:

- Durch ein „geschichtetes Zufallsprinzip“ würde sichergestellt, dass Systemteilnehmer aller Größen überprüft werden. Dazu würden die Kunden der Systeme nach ihren gemeldeten Massen in A, B und C- Kunden sowie zusätzlich in Kunden, die einen „Bevollmächtigten“ bestellt haben, eingeteilt. Die eigentliche Prüfung erfolgt mit einer definierten Zahl an Unternehmen je Kundengruppe, so dass auch Kunden mit geringen Umsätzen geprüft werden. Die Auswahl, welche konkreten Kunden geprüft werden, erfolgt nach dem Zufallsprinzip. Kunden mit einem ausländischen Standort wären jedenfalls verstärkt einer Überprüfung zu unterziehen.
- Die EAK erhält die Prüfkonzpte der Systeme und die Systematik der Auswahl der zu prüfenden Unternehmen und kann dazu Anregungen geben sowie Prüfungsschwerpunkte vorschlagen.
- Die Sammel- und Verwertungssysteme beauftragen weiterhin die unabhängigen Wirtschaftsprüfer.
- Die EAK erhält die vollständigen Prüfungsergebnisse von den Systemen in einer noch zu definierenden Form .
- Die EAK kann bei begründeten Verdachtsfällen Prüfungen einzelner Systemteilnehmer und Bevollmächtigter in einer Frist von maximal 3 Monaten einfordern. Würde ein System dieser Aufforderung nicht nachkommen, würde die EAK den Verdacht an das BMK melden, welche dann alle notwendigen Schritte zügig veranlassen wird.
- Die EAK würde die ihr gemeldeten Prüfungen und deren Konsequenzen konsolidieren und zusammengefasste Ergebnisse an das Ministerium weiterleiten.
- Systeme würden in ihrer Rolle als „Bevollmächtigte“ von unabhängigen Wirtschaftsprüfern im Auftrag der EAK ebenfalls überprüft werden, wobei dies auch zu Überprüfungen bei den Kunden führen würde, die die Systeme beauftragen. Bei diesen Prüfungen ist ins besonders auch zu klären, ob der „Bevollmächtigte“ ausreichende und vollständige Unterlagen vom Vollmachtgeber erhält. Sollte dies nicht der Fall sein, muss der Lizenzvertrag vom Bevollmächtigten gekündigt werden.
- Pönalzahlung, die bei einem wesentlich Fehlverhalten (falsche oder zu geringe Meldungen) ausgesprochen werden, müssen zumindest 20% des Betrages der Meldungsdifferenz betragen, wobei der EAK dann Belege vom System übermittelt werden müssen, die das tatsächliche Inkasso dieser Strafzahlungen nachweisen.

Vorteile:

- Auch Kunden mit mittleren und geringen Meldemengen würden systematisch überprüft, um auch hier eine hohe Compliance-Quote sicherzustellen.
- Die korrekte Umsetzung der Prüfkonzpte würde von einer neutralen Stelle überwacht, die einer erweiterten Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- Prüfberichte würden zentral und einheitlich verwaltet, überprüft und konsolidiert.

- Die Kontrolle bei den ausländischen Herstellern, die mittels Bevollmächtigten melden, würde sichergestellt.
- Die EAK würde die Kontroll- und Überprüfungspflichten des BMK übernehmen und einen übersichtlichen Bericht für das Ministerium über die Prüfungen und deren Ergebnisse erstellen.
- Es würde zu keiner erheblichen Kostensteigerung der Prüfung und in der EAK führen.
- Dieses Konzept ist sehr kurzfristig umsetzbar.

Für den Aufsichtsrat der Elektrogeräte Koordinierungsstelle GmbH

KR Ing. Wolfgang Krejcik
AR-Vorsitzender

Doz. Dr. Stephan Schwarzer
stv. AR-Vorsitzender